

## **FAQ-Katalog zur Erweiterung der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge auf Ablösebeiträge**

### **1. Was bedeutet die Erweiterung der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge auf Ablösebeiträge?**

Bisher übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Förderprogramms Straßenausbaubeiträge die Hälfte der von den Anliegerinnen und Anliegern zu zahlenden kommunalen Straßenausbaubeiträge, die die Gemeinden nach der Soll-Vorschrift des § 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) erheben. Anstelle einer Erhebung von Beiträgen können Kommunen und Anlieger aber auch vor Entstehen der Beitragspflicht die Ablösung künftiger Beiträge vereinbaren. Ablösevereinbarungen werden bisher von der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge nicht erfasst.

### **2. Warum werden Ablösevereinbarungen jetzt in die Förderrichtlinie miteinbezogen?**

Kommunen haben verschiedentlich den Wunsch geäußert, das flexible Instrument der Ablösevereinbarung weiter nutzen zu können. Außerdem kann es nach der jetzigen Regelung zu der Situation kommen, dass für die gleiche Straßenausbaumaßnahme Beiträge zu Hälfte übernommen, Ablösevereinbarungen jedoch nicht gefördert werden. Die Landesregierung möchte dem Wunsch der Kommunen nach Förderung beider Finanzierungsinstrumente entsprechen und erweitert deshalb das Förderprogramm auch auf Ablösevereinbarungen mit denen die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen abbedungen werden.

### **3. In welcher Höhe werden Ablösevereinbarungen gefördert?**

Das Land Nordrhein-Westfalen verfolgt mit der Förderrichtlinie das Ziel, die Straßenbaubeitragspflichtigen zur Hälfte von ihren Beiträgen zu entlasten. Dieses Ziel wird auch auf die Anliegerinnen und Anlieger erstreckt, die eine Ablösevereinbarung mit der Kommune schließen. Sie erhalten die Hälfte dessen, was sie als Beitrag hätten zahlen müssen, wenn sie zu einem Beitrag veranlagt worden wäre. Die Förderung darf jedoch den hälftigen Betrag der Ablösevereinbarung nicht überschreiten.

### **4. Wer kann die Förderung beantragen? Wer ist für die Bewilligung der Förderung zuständig?**

Antragsberechtigt sind auch hier alle nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Förderung ist von diesen bei der NRW.BANK zu beantragen.

## **5. Zu welchem Zeitpunkt und auf welcher Grundlage kann die Förderung beantragt werden?**

Wenn eine Kommune Ablösevereinbarungen für eine Straßenausbaumaßnahme geschlossen hat, so kann sie nach Durchführung der Baumaßnahmen und Vorliegen der Schlussrechnung eine Förderung der von den Anliegern gezahlten Ablösesummen beantragen.

Da die Ablösevereinbarungen in der gleichen Höhe wie Beiträge gefördert werden (siehe die Antwort zu Frage 3), hat die Gemeinde nach Vorliegen der Schlussrechnung für die Maßnahme eine fiktive Beitragsberechnung in Bezug auf die Grundstücke vorzunehmen, für die Ablösevereinbarungen geschlossen wurden. Anschließend kann sie analog zum bisherigen Antragsverfahren für Beiträge die Förderung (auch) der abgeschlossenen Ablösevereinbarungen beantragen. Da die Anliegerinnen und Anlieger entlastet werden sollen, sind die auf die Ablösevereinbarungen entfallenden Beträge entsprechend an die Anliegerinnen und Anlieger auszuführen.

## **6. Wie verhält es sich, wenn in Bezug auf die gleiche Straßenausbaumaßnahme sowohl Ablösevereinbarungen abgeschlossen wurden als auch Beiträge erhoben werden sollen?**

Werden für eine Straßenausbaumaßnahme neben dem Abschluss von Ablösevereinbarungen auch Straßenausbaubeiträge erhoben, so erfolgt die Förderung für die Ablösevereinbarungen und die Straßenausbaubeiträge zusammengefasst in einem Antragsverfahren.

## **7. Wie ist zu verfahren, wenn die Kommune schon einen Antrag auf Förderung gestellt hat, dabei aber die Ablösevereinbarungen noch nicht berücksichtigt wurden?**

Sollte eine Kommune bereits für eine Straßenausbaumaßnahme eine Beitragsförderung beantragt haben, für die sie auch – zum Antragszeitpunkt nicht förderfähige – Ablösevereinbarungen geschlossen hatte, so kann sie nachträglich auch für diese Ablösevereinbarungen noch einen gesonderten Förderantrag bei der NRW.BANK stellen.

## **8. Können auch Ablösevereinbarungen gefördert werden, die bereits in der Vergangenheit beglichen wurden?**

Die Förderung erstreckt sich nicht nur auf künftige Ablösevereinbarungen. Eine Förderung ist vielmehr bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen auch dann möglich, wenn der Ablösebetrag in der Vergangenheit bereits vollständig an die Gemeinde gezahlt wurde. Dies gilt gemäß Nummer 4.5.2 Satz 2 auch, wenn die Gemeinde daneben für die jeweilige Straßenausbaumaßnahme bereits Beiträge, ggf. bestandskräftig, festgesetzt hat.

Wie bei der Beitragsförderung ist allerdings der Stichtag zu beachten. Eine Förderung, ob bezogen auf Straßenausbaubeitrag oder Ablösevereinbarung, setzt voraus, dass der maßgebliche Beschluss über die zugrundeliegende Straßenausbaumaßnahme vom Rat oder zuständigen Ausschuss oder Gremium ab dem 1. Januar 2018 gefasst wurde.

### **Anlage**

**Muster eines Antrages „Beantragung der Förderung von Ablösevereinbarungen“**